

Oktober 2008

## GESELLSCHAFTSRECHT

### *MoMiG – Modernisierung des GmbH Rechts.*

Der Bundesrat hat am 19. 09. 08 beschlossen, zu dem am 26. 06. 08 verabschiedeten Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Das Gesetz ist zum 01. 11. 2008 in Kraft getreten.

Was ändert sich im Wesentlichen?

Zunächst: Es bleibt auch in Zukunft beim **Mindestkapital** von EUR 25.000. Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene Reduzierung des Stammkapitals auf EUR 10.000 setzte sich nicht durch.

Künftig gibt es eine Einstiegsvariante der GmbH für weniger betuchte Existenzgründer. Das Mindestkapital dieser Gesellschaft kann 1 Euro betragen. Die Gesellschaft führt in diesem Fall statt die Bezeichnung GmbH die Bezeichnung „**Unternehmensgesellschaft haftungsbeschränkt**“ oder „**UG haftungsbeschränkt**“. Damit wird zugleich sicher gestellt, dass auch die UG in ihrer Haftung beschränkt ist. Wird eine UG gegründet, müssen 25 Prozent des um den Verlustvortrag des Vorjahres verminderten Jahresüberschusses so lange in die **Rückstellung** genommen werden, bis das Stammkapital von EUR 25.000 erreicht ist. Ist das Stammkapital von EUR 25.000 erreicht, trägt die Gesellschaft den normalen GmbH-Zusatz. Die Umwandlung einer „regulären“ GmbH in eine UG ist nicht möglich.

Der **Nennbetrag des Geschäftsanteils** kann künftig frei und für jeden Gesellschafter verschieden festgesetzt werden, solange er auf volle Euro lautet und die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile das vereinbarte Stammkapital nicht überschreitet. Die Mindeststammeinlage von 100 Euro entfällt, ebenso die Teilbarkeit des jeweiligen Nennbetrages durch 50. Damit kann künftig der Nennbetrag eines Geschäftsanteils auf 1 Euro lauten.

Einzelne Gesellschafter können sowohl bei der Gründung als auch bei späteren Kapitalerhöhungen **mehrere Geschäftanteile** übernehmen.

GmbH wie UG können künftig in einem vereinfachten Verfahren gegründet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als drei Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer hat, der von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist – also auch Geschäfte der Gesellschaft mit sich selbst machen darf. Stammeinlagen sind beim vereinfachten Verfahren in Geld zu erbringen.

Für die **Gründung im vereinfachten Verfahren** ist zwingend das in der Anlage zum Gesetz bestimmte Musterprotokoll zu verwenden. Dies bedeutet, dass das Protokoll inhaltlich nicht verändert, aber sicherlich ergänzt werden darf, soweit

die Ergänzungen nicht von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen. So dürfte es möglich sein, z. B. Bestimmungen über die Einberufung, Form der Einberufung und Abstimmung von Gesellschafterversammlungen in das Musterprotokoll aufzunehmen, soweit solche Bestimmungen nicht von den gesetzlichen Regelungen abweichen.

Das **Musterprotokoll** ist notariell zu beurkunden. Der Regierungsentwurf sah hier noch die Möglichkeit der privatschriftlichen Gründung vor. Das Musterprotokoll gilt zugleich als Gesellschafterliste.

Der **Gesellschafterliste** kommt künftig eine erhebliche Bedeutung zu. Bisher galt gegenüber der Gesellschaft derjenige als Gesellschafter, dessen Erwerb bei der Gesellschaft angemeldet wurde. Das Erfordernis dieser Anmeldung entfällt künftig, könnte man meinen, denn stattdessen gilt gegenüber der Gesellschaft derjenige als Gesellschafter, der als solcher in der im Handelsregister (HR) aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Die geänderte Liste ist aber von der Geschäftsführung einzureichen. Damit muss der Erwerbwechsel zumindest gegenüber der Geschäftsführung und damit letztendlich doch der Gesellschaft, angezeigt werden.

Der **Erwerber eines Geschäftsanteils** kann künftig als neuer Gesellschafter erst handeln, wenn er in die Gesellschafterliste eingetragen und diese im HR aufgenommen, also gespeichert ist. Dies ist ein späterer Zeitpunkt als die Einreichung der Liste beim HR. Dieser Verzögerung soll dadurch vorgebeugt werden, dass Rechtshandlungen, die der Erwerber bereits in der Zeit zwischen Erwerb und Speicherung der Gesellschafterliste im HR vorgenommen hat, wirksam sind, wenn die Gesellschafterliste unverzüglich nach Vornahme der Rechtshandlung in das HR aufgenommen wird. Diese „Unverzüglichkeit“ muss von den HR künftig aber erst einmal sicher gestellt werden. Es kann jedem Erwerber von Geschäftsanteilen deshalb nur geraten werden, mit allen Maßnahmen zu warten, bis die geänderte Gesellschafterliste im HR aufgenommen ist, will der Erwerber der Unwirksamkeit seiner Handlungen entgehen. Bei Einmanngesellschaften kann diese Regelung zu erheblichen Problemen führen, insbesondere dann, wenn der Gesellschafter zugleich Geschäftsführer ist und mit dem Wechsel auch eine neue Geschäftsführung bestellt werden soll.

Die **Gesellschafterliste** dient künftig auch als Anknüpfungspunkt für einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen. Wer einen Geschäftsanteil erwirbt, kann darauf vertrauen, dass die in der Gesellschafterliste verzeichnete Person auch wirklich Gesellschafter ist. Ist eine unrichtige Eintragung in der Gesellschafterliste für mindestens drei Jahre unbeanstandet geblieben, so gilt der Inhalt der Liste dem Erwerber gegenüber als richtig. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Eintragung zwar weniger als drei Jahre unrichtig, die Unrichtigkeit dem wahren Berechtigten aber zuzurechnen ist. Die neue Regelung schafft mehr Rechtssicherheit und senkt die Transaktionskosten. Bislang geht der Erwerber eines Geschäftsanteils das Risiko ein, dass der Anteil einem anderen als dem Veräußerer gehört.

Kein **Gutgläubenschutz** besteht hingegen: Der Geschäftsanteil besteht nicht, der Gesellschafterliste ist ein Widerspruch zugeordnet, der Erwerber kannte die Nichtberechtigung oder diese infolge grober Fahrlässigkeit nicht, der Geschäftsanteil ist nicht lastenfrei.

Das Gesetz erlaubte bereits in der Vergangenheit, das Stammkapital der Gesellschaft oder Stammeinlagen durch Übereignung von Wirtschaftsgütern z. B. Maschinen, Grundstücke, Unternehmen oder Patente zu erbringen. Für diese Sacheinlagen ist der Nachweis der Werthaltigkeit zu erbringen, etwa durch die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers. Weil dies teuer und mit Unsicherheiten verbunden ist, vereinbarten die Gründer nicht selten eine **Bareinlage**, von der die Sacheinlage dann gekauft wird (sog. verdeckte Sacheinlage). Nach bestehendem Recht blieb in diesen Fällen die komplette Bareinlageverpflichtung bestehen, bzw. lebte wieder auf. Der Gesellschafter, der statt der Bareinlage eine sog. **verdeckte Sacheinlage** leistet, wird auch künftig nicht von seiner Einlageverpflichtung befreit. Neu ist aber, dass der Wert der Sacheinlage auf die rückständige Bareinlage angerechnet wird und nur noch die Differenz in bar auszugleichen ist.

Bezüglich Geschäftsanteile sind **Vorratsteilungen**, Teilungen, **Übertragungen mehrerer Teile** von Geschäftsanteilen und Zusammenlegungen möglich und können auf jeden vollen Eurobetrag lauten.

Leistungen der Gesellschaft an Gesellschafter, die durch vollwertige Gegenleistungs- oder Rückgewähransprüche gedeckt sind, fallen künftig ebenso wenig unter das Auszahlungsverbot des § 30 GmbHG wie Rückzahlungen von Gesellschafterdarlehen. Durch die Reform wird auch das sog. Cash-Pooling, bei dem Finanzmittel von Tochtergesellschaften meist an die Muttergesellschaft zu einem gemeinsamen Cash-Management zusammengeführt, selbst im Stadium der Unterbilanz gesichert, solange der Gegenleistungsanspruch oder Rückerstattungsanspruch der Gesellschaft vollwertig und durchsetzbar ist.

Künftig werden Darlehen von Gesellschaftern an ihre GmbH nicht mehr danach unterschieden, ob sie echte **Darlehen oder Eigenkapitalersatz** sind. Allerdings werden Gesellschafterdarlehen künftig grundsätzlich in der Insolvenz der Gesellschaft als nachrangig behandelt.

Der Gesellschaftsvertrag kann künftig die Geschäftsführer ermächtigen, das Stammkapital durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Einlagen bis zur Hälfte des bereits bestehenden Stammkapitals zum Zeitpunkt der Ermächtigung zu erhöhen. Das Recht ist auf die Dauer von 5 Jahren nach Eintragung der Gesellschaft befristet. Sacheinlagen sind zulässig, sofern dies in der Ermächtigung vorgesehen ist.

**Satzungs- und Verwaltungssitz** können bei der GmbH künftig auseinanderfallen. Während der Satzungssitz ein bestimmter Sitz im Inland sein muss, kann der Verwaltungssitz auch jeder andere in- und ausländische Ort sein. Damit können Unternehmen, die nach deutschem Recht in der Rechtsform

der GmbH in Deutschland gegründet und im HR eingetragen wurden, ihren Verwaltungssitz auch im Ausland haben bzw. identitätswahrend ins Ausland verlegen.

Künftig sind bei Führungslosigkeit der Gesellschaft auch die Gesellschafter verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen. Damit kann dieser nicht mehr durch „Abtauchen“ der Geschäftsführer umgangen werden.

***DENKRAUM können Sie jetzt auch auf [www.philippfuerst.de](http://www.philippfuerst.de) abonnieren. Sie erhalten DENKRAUM dann automatisch und aktuell direkt auf Ihren PC.***

***DENKRAUM ist ein reines Informationsmittel und dient der allgemeinen Unterrichtung interessierter Personen. Denkraum kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.***

***Sollten Sie zu DENKRAUM Fragen haben oder zu Marken-, Wettbewerbs- oder Wirtschaftsrecht, stehe ich Ihnen dafür gerne zur Verfügung.***

**HERAUSGEBER UND REDAKTION.**

Philipp Fürst. Parkallee 117. 28209 Bremen.

Telefon +49 (0) 421 - 34 75 613. Telefax +49 (0) 421 - 34 99 827

Email ... [fuerst@philippfuerst.de](mailto:fuerst@philippfuerst.de)